

Richtlinie zur Gewährung einer Wohnungsbauförderung in der Gemeinde Martfeld

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Martfeld fördert den Neubau von eigengenutzten Wohnhäusern im Gemeindegebiet sowie den Erwerb und die Bebauung von Baugrundstücken im Baugebiet „Alter Kamp“.

§ 2 Fördergegenstand

Die Gemeinde Martfeld gewährt für den Neubau von Wohnhäusern im Gemeindegebiet sowie für den Erwerb und die Bebauung eines Grundstückes im Baugebiet „Alter Kamp“ eine einmalige Zuwendung, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt wird.

Der Einzug in das neugebaute Haus muss innerhalb zwei Jahren nach Bewilligung des Zuschusses erfolgen.

Die Förderung ist abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

§ 3 Höhe der Förderung

Für den Neubau eines eigengenutzten Wohnhauses im Gemeindegebiet wird pro Kind bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres eine Zuwendung von 1.500,00 € gewährt.

Die Zuwendung wird auch für Kinder gewährt, die bis zum Ende des laufenden Jahres, in dem das Wohnhaus bezogen wird, geboren werden.

Für den Erwerb und die Bebauung eines Baugrundstückes im Baugebiet „Alter Kamp“ wird zusätzlich eine einmalige Zuwendung von 2.000,00 € gewährt.

Die Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn das Wohnhaus nicht mindestens fünf Jahre vom Zuwendungsempfänger selbst bewohnt wird.

§ 4 Auszahlung der Förderung

Der Förderbetrag wird nach Einzug des Antragstellers in das neu errichtete Wohnhaus ausgezahlt.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderates von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden.

§ 6 Antragstellung

Formlose Anträge sind vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung des eigengenutzten Wohnhauses bzw. vor dem Erwerb des Grundstückes zu richten an:

Gemeinde Martfeld, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lageplan des Baugrundstückes
- Geburtsurkunden der Kinder (diese können im Falle des § 3 Satz 2 entsprechend nachgereicht werden)
- Entwurf des Grundstückskaufvertrages

§ 7 Förderzeitraum

Die Förderung ist begrenzt auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

In den Fällen des § 3 Satz 2 wird die Förderung längstens bis zum 31.12.2020 gewährt.

Martfeld, den 07. Dezember 2017

Plate, Bürgermeisterin

Bormann, Gemeindedirektor